

wicklungsprozeß der Aufnahmeländer integriert werden können. 14 Staaten kamen dieser Einladung nach und legten die erwähnten insgesamt 128 Projekte vor. Im einzelnen sollen 28 vH der beantragten Mittel zur Verbesserung der Verkehrsbedingungen, 24 vH zur Nahrungsmittelproduktion, 20 vH für Erziehung, 16 vH für Gesundheit, 10 vH für Trinkwasser und 2 vH für Soziales verwendet werden. Experten der UNO, des UNDP und des UNHCR besuchten die 14 Staaten und berieten die Projekte mit den Regierungen. Neben einer Zusammenfassung der Projekte (UN-Doc.A/CONF.125/1) wurde der Konferenz ein Situationsbericht zum Flüchtlingsproblem vorgelegt.

II. Zu Beginn der Konferenz legte der Generalsekretär den Teilnehmern und Beobachtern aus 112 Staaten und zahlreichen internationalen Organisationen die Grundsätze der Konferenz dar. Er unterstrich die Verantwortung der Völkergemeinschaft, die daraus resultiere, daß die meist zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehörenden Aufnahmeländer trotz der humanitären Soforthilfe durch den UNHCR und private Hilfsorganisationen die drückende Last des Flüchtlingsproblems alleine nicht tragen können. Die Flüchtlinge selbst seien gänzlich von der Hilfsbereitschaft der Völkergemeinschaft abhängig. Die optimale Lösung stelle die freiwillige Heimkehr der Flüchtlinge in ihre Heimatländer dar. Der Generalsekretär appellierte an alle Staaten, die Sicherheit der Heimkehrenden, wo immer möglich, zu garantieren. Für die Mehrheit der Flüchtlinge erweise sich diese Lösung indessen als nicht möglich. Hier müßten nun Maßnahmen zur Integration in die Aufnahmeländer ansetzen; Maßnahmen, die nicht allein den Flüchtlingen, sondern auch der Entwicklung der Gastländer zugute kommen.

Trotz ihrer humanitären Zielsetzung war die Konferenz nicht ganz frei von politischen Auseinandersetzungen; so verließ die somalische Delegation den Saal, als der Vertreter Äthiopiens das Wort ergriff. Auch wurde von afrikanischer Seite bedauert, daß die Geberstaaten vorwiegend auf Staatssekretärs- oder Botschafferebene vertreten waren, während die afrikanischen Staaten fast ausschließlich Minister oder ihren Ständigen Vertreter bei den Vereinten Nationen entsandt hatten. Die »sozialistischen« Staaten Osteuropas und Kuba, denen die Solidarität mit Afrika bei anderen Gelegenheiten wohlfeil ist, fehlten.

Die Hauptursache des Flüchtlingsproblems liegt in politischer Instabilität. So richteten zahlreiche Redner deutliche Appelle an die Verursacher und politisch Verantwortlichen des Flüchtlingsproblems, forderten sie zur Verabschiedung von Amnestiegesetzen auf und riefen ihre Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte in Erinnerung. Der freiwilligen Repatriierung wurde einhellig Priorität beigemessen, meist jedoch nicht ohne den deutlichen Hinweis darauf, daß die Rückkehr frei von jedem Zwang erfolgen und die Sicherheit der Heimkehrer gewährleistet sein müsse; auch dürfe, wie der Sekretär der UN-Wirtschaftskommission für Afrika betonte, die Repatriierung keine Rückkehr in die absolute Armut bedeuten. Wie dringlich manchen Aufnahmestaaten die Rückkehr der Flüchtlinge in ihre Heimat erscheint, können die Zahlen verdeutlichen, welche der Außenminister Dschibutis nannte: Der Anteil der

Flüchtlinge an der Bevölkerung des Landes (ca. 360 000) betrage 12 vH; im April 1983 habe ein Repatriierungsprogramm begonnen, das bislang 14 000 Flüchtlingen die Heimkehr ermöglicht hat.

III. Über den finanziellen Erfolg der Konferenz lassen sich exakte Angaben noch nicht machen. Einerseits behielten sich einige Regierungen eine genauere Überprüfung der zu übernehmenden Projekte vor, während andere lediglich auf bereits übernommene Verpflichtungen verwiesen; andererseits lassen sich manche Zusagen noch nicht quantifizieren. Nach dem bisherigen Stand der Auswertung der Konferenz ist der 1984er Haushalt des UNHCR für Afrika in Höhe von 155 Mill Dollar nun gesichert; die 1984/85 vorgesehene spezifischen Projekte im Umfang von 10,9 Mill Dollar sind teilweise abgedeckt. An einem Drittel der vorgestellten Projekte haben Regierungen von Geberländern Interesse gezeigt.

Bei den Beitragsankündigungen auf der Konferenz war es nicht immer ohne weiteres ersichtlich, inwieweit es sich um echte zusätzliche Leistungen (über bisherige Zusagen hinaus) handelte; mit Sicherheit in diese Kategorie fällt aber eine Spende des Genfer UN-Personals von 50 000 Dollar. Noch nicht eindeutig festlegen mochten sich die Vereinigten Staaten, die lediglich durch ihren höchsten Justizbeamten vertreten waren; diese Zurückhaltung fällt um so mehr auf, als die USA 1981 die Hälfte der nach Tagungsende bilanzierten Summe von 570 Mill Dollar zur Verfügung gestellt hatten. Es fiel auch auf, daß einige Staaten eine gewisse Vorliebe für bilaterale Hilfe hegten oder aber — hier besonders Großbritannien — Beiträge für die Hilfe durch Nichtregierungsorganisationen (NGOs) bevorzugten. Dies kann als Mißtrauen gegenüber der Mittelverwaltung durch den Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen sowie gegenüber den Empfängerländern gewertet werden.

Eine *Erklärung* und ein *Aktionsprogramm*, am Ende der Tagung verabschiedet, lassen zwei Ergebnisse der Konferenz deutlich erkennen:

- eine starke Verschränkung zwischen der Lösung des Flüchtlingsproblems und der Entwicklungspolitik allgemein sowie
- eine deutliche Aufwertung der Rolle der NGOs in diesem Kontext.

Zur weiteren Förderung von Repatriierungsprogrammen sollen Kommissionen aus Vertretern des UNHCR, des Herkunftslandes der Flüchtlinge und des Asyllandes gebildet werden. Bei der Durchführung der Repatriierung und der Bewältigung ihrer Folgen sollen das UNDP, andere Entwicklungsorganisationen und NGOs eingeschaltet werden. Unterstützungsmaßnahmen sollten dabei nicht allein den Rückkehrern, sondern auch der übrigen Bevölkerung im jeweiligen Gebiet zugute kommen. Wo sich eine Repatriierung als nicht möglich erweist, sollen entwicklungsorientierte Integrationsprogramme erstellt werden. Langfristige Lösungen zwischen der Flüchtlings- und Heimkehrerbetreuung und den Entwicklungsdiensten werden angestrebt. Klaus Dicke □

Rückgabe von Kulturgut: Konkrete Schritte — Ausbildung von Museumspersonal in der Hauptstadt Nigers — Stand der Konvention von 1970 (36)

(Vgl. auch den Beitrag des Verfassers: Wem gehört die Benin-Maske? Die Forderung nach Rückgabe von Kulturgut an die Ursprungsländer, VN 3/1980 S.88ff.)

In den letzten Jahren hat sich die Diskussion über die Rückgabe von Kulturgut an die Ursprungsländer etwas verschlicht. War nach 1973, nachdem die 28. Generalversammlung der Vereinten Nationen ihre Resolution 3187 aufgrund einer Initiative Zaires verabschiedet und darin die vollständige Rückgabe des außerhalb der Ursprungsländer liegenden Kulturgutes aus moralischen Verpflichtungen gefordert hatte, starker Widerstand deutlich — man befürchtete, daß europäische und nordamerikanische Museen schließen müßten —, bespricht man heute mehr und mehr praktische Schritte zur Verwirklichung.

Seit 1980 hat sich der »Zwischenstaatliche Ausschuß für die Förderung der Rückgabe von Kulturgut in sein Ursprungsland bzw. im Falle unerlaubter Aneignung seiner Rückerstattung« der UNESCO zweimal getroffen, und zwar 1981 in Paris und 1983 in Istanbul. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen beschäftigte sich ebenfalls 1981 und 1983 mit der Frage der Rückgabe oder Restitution von Kulturgut, wobei sie weitgehend die Empfehlungen der UNESCO aufgriff. Im letzten Jahr brachte sie jedoch einen zusätzlichen Aspekt in die bei Enthaltung zwölf westlicher Staaten sowie Israels angenommene Resolution 38/34 vom 25. November 1983 ein: Bei der Bergung von Kultur- und Kunstschatzen vom Meeresboden sollten auch die Staaten hinzugezogen werden, die historische oder kulturelle Beziehungen zu diesen Schätzen haben. Eine wichtige Rolle spielte die Frage der Rückgabe von Kulturgut schließlich auf der Zweiten Weltkonferenz über Kulturpolitik der UNESCO in Mexiko-Stadt (vgl. VN 6/1982 S.205f.), auf der mehrere Resolutionen zu diesem Fragenkomplex verabschiedet wurden.

Auf den letzten beiden Tagungen des Zwischenstaatlichen Ausschusses der UNESCO wurden vor allem Instrumente entwickelt, welche die Voraussetzungen für die bilateralen Verhandlungen zwischen den Betroffenen schaffen sollen. So wurde vom Internationalen Museumsrat (ICOM) ein Fragebogen entworfen und von der UNESCO für eine Testzeit verabschiedet, der sowohl von dem fordernden Land wie dem besitzenden ausgefüllt werden sollte. Die Fragen reichen von der Geschichte des Objektes oder der Sammlung über den legalen und konservatorischen Zustand bis hin zu solchen nach der Bedeutung eines Objektes für die kulturelle Identität des Ursprungslandes oder der besitzenden Nation. Um die Hintergründe der Fragen deutlich zu machen sowie um eine Anleitung zum Ausfüllen des Fragebogens zu geben, erarbeitete wiederum der ICOM »Richtlinien für den Gebrauch des Standardformulars betreffend Ersuchen um Rückgabe oder Rückerstattung«. Diese werden augenblicklich, nach dem Eingang von Kommentaren, überarbeitet.

Bisher liegt der UNESCO erst ein ausgefüllter Fragebogen vor, nachdem Sri Lanka die seinen wieder zurückgezogen hatte, um zuerst bilaterale Verhandlungen zu führen. Mit diesem einen Fragebogen aus Jordanien wird der obere Teil eines nabatäischen Sandsteinblockes zurückerbeten, der seit 1939 im »Cincinnati Art Museum« in den USA liegt. Es

handelt sich um eine Büste der Tyche, die von einem Kranz von Tierkreiszeichen umgeben ist; der untere Teil, eine Figur der Nike, welche die Büste trägt, ist im Besitz des Archäologischen Museums in Amman. Allerdings wird Griechenland noch den Fragebogen ausfüllen, nachdem Großbritannien die Rückgabe der Teile des Parthenon-Frieses im Britischen Museum offiziell abgelehnt hat.

Eine weitere wichtige technische Maßnahme als Vorbereitung für die Rückgabe von Kulturgut sind die Inventare von Kulturgut innerhalb und außerhalb der Ursprungsländer. Neben der Erfassung von afrikanischen Objekten in Auktionskatalogen, Kunstbüchern sowie wissenschaftlichen Publikationen auf Mikrofilm arbeiten Museen im pazifischen Raum zusammen und erstellen Inventare ihrer Sammlungen, wobei die Informationen über das auswärtige Material den zuständigen Museen zur Verfügung gestellt werden. Schließlich wurde ein Pilotprojekt abgeschlossen, in dem es um die Erfassung des gesamten noch an Ort und Stelle vorhandenen Kulturgutes in zwei Regionen Malis geht. Andere technische Maßnahmen wie etwa die Schaffung einer entsprechenden Museumsinfrastruktur in den Ländern der Dritten Welt gehen nur langsam voran, wobei allerdings die Erfolge des UNESCO-Ausbildungszentrums für Museumspersonal in Niamey besonders herausgestellt werden müssen.

Eine weitere Nutzung des Fragebogens der UNESCO wird nun zeigen, ob dieser Weg zu einem besseren Erfolg hinsichtlich der Rückgabe von Kulturgut führt als die bisher nur bilateral besprochenen und abgeschlossenen Fälle.

Neben den Fragen der Rückgabe von Kulturgut galt das besondere Augenmerk der UNESCO den Maßnahmen gegen den illegalen Export und Import von Kulturgütern. Die »Konvention über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut« von 1970 ist immer noch nicht von allen Staaten ratifiziert — Mitte 1984 lagen 53 Ratifikationen vor —, obwohl 1983 die USA und Frankreich hinzukamen. Es fehlen aber weiterhin wichtige europäische Staaten wie etwa die Bundesrepublik Deutschland, die Niederlande, Belgien, Dänemark, Schweden und Norwegen, aber auch die Sowjetunion.

Um einen erneuten Anlauf für die Ratifizierung zu starten, sammelte die UNESCO die Argumente gegen die Ratifizierung der Konvention von 1970, ließ diese vom 1. bis 4. März 1983 durch eine Expertengruppe prüfen und Empfehlungen vorschlagen, die der 22. Generalkonferenz der UNESCO im Spätherbst 1983 vorgelegt und von ihr verabschiedet wurden. Neben einem Appell zur Ratifizierung wurde unter anderem vorgeschlagen, daß sich die Staaten einer Region im Kampf gegen den Kulturgutschmuggel zusammenschließen, ihr jeweils eigenes Kulturgut als gemeinsames betrachten und als solches schützen. Eine weitere Empfehlung war, illegal exportiertes Kulturgut nicht zu bestimmen, zu bewerten, aber auch nicht zu konservieren, da dadurch der illegale Transfer legitimiert würde. Außerdem wurden die Staaten gebeten, ihre Diplomaten auf den Schutz von Kulturgut hinzuweisen und sie anzuhalten, nicht unter dem Schutz der diplomatischen Immunität am illegalen Export und Import teilzunehmen.

Es gab in letzter Zeit eine Reihe von beachtenswerten Erfolgen im Kampf gegen den Schmuggel von Kulturgut; der bekannteste war die Sicherstellung von nahezu tausend archäologischen Objekten aus Ecuador in Italien und ihre Zurückführung nach Südamerika nach einem Gerichtsentscheid. Wirkungsvoll kann der illegale Handel mit Kulturgut freilich nur bekämpft werden, wenn alle europäischen Länder die Konvention von 1970 ratifiziert haben. Dies zu erreichen, ist augenblicklich das wichtigste Ziel im Zusammenhang des Gesamtcomplexes Rückgabe von Kulturgut.

Herbert Ganslmayr □

Südliches Afrika: Lage der Menschenrechte in Südafrika und Namibia (37)

Eine Vor-Ort-Untersuchung der Menschenrechtslage durch die seit 1967 bestehende Expertengruppe der Menschenrechtskommission lehnte Südafrikas Regierung einmal mehr mit der Begründung ab, die Gruppe habe ihre voreingenommene Haltung nicht aufzugeben. So waren die sechs Experten aus Chile, Ghana, Indien, Jugoslawien, Österreich und Zaire bei der Abfassung ihres Berichts (E/CN.4/1984/8 v. 24.1.1984) auf Zeugenberichte betroffener Personen, die ihnen während ihrer Anhörung in London im Mai 1983 vorgetragen wurden, Dokumente und Presseveröffentlichungen angewiesen.

In *Südafrika* steht eine Verfassungsreform an, die »Farbigen« und Asiaten eine direkte Mitwirkung an politischen Entscheidungen ermöglichen soll, von der die schwarze Bevölkerung jedoch weiterhin ausgeschlossen bleibt. Diese Reform, allein befürwortet von der regierenden Nationalen Partei (NP), wird von den weißen Oppositionsparteien aus verschiedenen Gründen strikt abgelehnt: die Liberalen (PFP) befürchten eine Verschärfung des Konflikts zwischen weißer und schwarzer Bevölkerung, die Konservativen (CP) befürchten das Ende der weißen Vorherrschaft auf politischem Gebiet. Die schwarze Bevölkerung setzt ihren scharfen Protest an der ihr Selbstbestimmungsrecht verletzenden Bantustan-Politik der Regierung — das nächste »unabhängige Homeland« soll KwaNdebele werden — fort, im Zuge derer die Schwarzen ihrer südafrikanischen Staatsbürgerschaft verlustig gehen und statt dessen Bürger des jeweiligen Homelands werden. Dies bedeutet, daß mit der »Unabhängigkeit« eines Homelands seine Bürger, unabhängig von ihrem Arbeits- oder Aufenthaltsort, in Südafrika Ausländer sind. Hinzu kommt, daß die Zwangsumsiedlungen im Zuge der territorialen Apartheid zunehmen und die Betroffenen im Zielgebiet mit immer schlechter werdenden Lebensbedingungen konfrontiert werden. Von diesen Umsiedlungsmaßnahmen sind über 6 Millionen Menschen aktuell oder künftig betroffen — ein Fünftel der Gesamtbevölkerung Südafrikas. Obwohl wirtschaftlich immer noch von Südafrika abhängig, sind diese Menschen dann erst recht jeglicher Möglichkeit beraubt, ihr politisches, soziales oder kulturelles Schicksal mitzubestimmen.

Die ständig wachsende schwarze Gewerkschaftsbewegung ist das Objekt systematischer Demoralisierungsversuche, beispielsweise durch Massenverhaftungen, seitens

der südafrikanischen Behörden. Zahlreiche Gewerkschaftsführer wurden inhaftiert und zum Teil gefoltert; einige von ihnen starben während der Haft. Verhaftung streikender Arbeiter und Polizeieinsätze gegen Gewerkschaftsversammlungen sind an der Tagesordnung. Hier zeichnet sich ein Wandel in der Haltung der südafrikanischen Regierung ab: Nicht nur durch rassendiskriminierende Arbeitsgesetzgebung, sondern nunmehr auch durch Sicherheitsgesetze und Polizeigewalt wird das Recht auf Vereinigungsfreiheit verletzt. Im Berichtszeitraum stieg die Zahl der politischen Prozesse auf der Grundlage der Sicherheitsgesetze, oft ohne Beachtung der Justizgrundrechte (wie adäquate Verteidigungsmöglichkeit), kontinuierlich an. Stellvertretend sei hier der Prozeß gegen die Mitglieder des Afrikanischen Nationalkongresses (ANC) Lubisi, Manana und Mashigo genannt, die am 26. November 1980 zum Tode verurteilt wurden, deren Strafe jedoch nur aufgrund nationalen und internationalen Protests am 21. Mai 1983 in eine 15jährige Gefängnisstrafe umgewandelt wurde.

Grenzverletzungen und bewaffnete Angriffe gegen Nachbarstaaten — insbesondere gegen Angola — waren im Berichtszeitraum Teil der südafrikanischen Destabilisierungsstrategie, die nicht nur hohe Sachschäden verursachte, sondern auch zahllose Opfer unter der Zivilbevölkerung forderte. Zahlreiche Militäraktionen gegen Lesotho zielen darauf ab, diesen souveränen Staat soweit zu destabilisieren, daß er von Südafrika in ein De-facto-Homeland umgewandelt werden kann.

Die Situation in *Namibia* — zu diesem Ergebnis kam die Expertengruppe — blieb im Berichtszeitraum unverändert: wirtschaftliche Ausbeutung, Rassendiskriminierung und Apartheid, politische Repression der SWAPO-Mitglieder, fortschreitende Militarisierung Namibias und ständige Angriffe auf die Nachbarstaaten sind die Folgen der Präsenz Südafrikas in Namibia.

Zahlreiche Informationen über Verletzungen des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit — Tötung von Zivilpersonen, Zerstörung ganzer Ortschaften, willkürliche Inhaftierungen und Folterungen — durch südafrikanische Sicherheitskräfte lagen der Expertengruppe vor. Inzwischen wurde auch die Verantwortlichkeit südafrikanischer Anti-Guerilla-Einheiten (Koevoet) für das Massaker von Oshipanda (ein namibisches Dorf, in dem im März 1982 acht Zivilpersonen an die Wand gestellt und erschossen wurden) nachgewiesen. Alarmierend sind die Nachrichten über die Praktiken in namibischen Gefängnissen: Oft werden die Inhaftierten mißhandelt, die Lebensumstände sind denkbar schlecht, so daß viele Gefangene während der Haft sterben.

Martina Palm □

Schnellgerichtliche oder willkürliche Hinrichtungen: Analyse typischer Situationen (38)

Schnellgerichtliche und willkürliche Hinrichtungen bleiben ein weltweites Problem. Der 40. Tagung der Menschenrechtskommission lag der nunmehr zweite Bericht des Sonderberichterstatters Amos Wako (E/CN.4/1984/29 v. 21.2.1984) vor. Der Kenianer hatte ihn auf der Grundlage von Regierungsmitteilun-